

Besondere Bestimmungen
für die Prüfungsordnung des Studiengangs

**Soziale Arbeit Plus – Migration und
Globalisierung**
Bachelor of Arts

des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 23.04.2013

zuletzt geändert am 30.06.2015

Änderungen gültig ab 01.04.2016

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxismodule	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Anlage 4 Praxisordnung

Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07.07.2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung (im Folgenden „Soziale Arbeit Plus“ genannt).
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit (GS) der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit befähigt. Das Ziel des Soziale Arbeit Plus-Studiengangs ist es, die Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden zu selbständigem beruflichen Handeln in insbesondere interkulturellen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge des Wissensfeldes der insbesondere interkulturellen Sozialen Arbeit zu überblicken und besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Der Studiengang befähigt zu selbständigem Lernen und zu wissenschaftlich-kritischem Denken mit Disziplin übergreifenden Bezügen und in anwendungsbezogener Ausrichtung. Auf der Grundlage von Erkenntnissen der Forschungen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit werden fachliche und methodische Kenntnisse vermittelt und für problemlösungsorientierte Ansätze in der Praxis künftiger Tätigkeitsfelder erschlossen. Dabei steht die eigenständige Aneignung der theoretischen, historischen, institutionellen, organisatorischen, professionellen und berufspraktischen Grundlagen und Kompetenzen im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen angeleitet werden, aus unterschiedlichen fachlich-theoretischen Perspektiven schwierige soziale und individuelle Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu erkennen, zu analysieren und zu verstehen.
- (4) Die fachlichen und methodischen Kompetenzen werden den Studierenden in rechtlichen, gesellschaftswissenschaftlichen, pädagogischen, sozialpolitischen sowie psychologischen und sozialmedizinischen Grundlagenveranstaltungen vermittelt. Die vermittelten Qualifikationen orientieren sich an den spezifischen Anforderungen der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Sie werden ergänzt durch die Vermittlung und Einübung einer breiten Palette von Interventions- und Handlungsmethoden, Methoden der Kommunikation und Sozialforschung sowie der professionellen Reflexion.
- (5) Der Praxisbezug fachlicher und wissenschaftlich fundierter Kompetenzen wird in semesterbegleitenden Praxisphasen, mehrwöchigen Praktika und Projekten und durch deren fachwissenschaftliche Begleitung eingelöst und die Kompetenz zur Formulierung fachbezogener Positionen und praxisorientierter Problemlösungen erworben.
- (6) Es handelt sich um ein Studium der Sozialen Arbeit, wobei der inhaltliche Schwerpunkt auf dem Bereich der Migration und Globalisierung liegt. Die Studierenden setzen sich mit den verschiedenen Theorien, Methoden und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit auseinander, wobei sie sich insbesondere mit migrations- und globalisierungsbezogenen Themenfeldern befassen. Das dritte Studienjahr verbringen die Studierenden im Ausland, wobei sie sowohl ein einsemestriges Praktikum, als auch eine einsemestrige Studienphase an der ausländischen Hochschule absolvieren.
- (7) Das Ziel des einjährigen Aufenthaltes im Ausland besteht darin, dass die Studierenden sich mit den sozialen Problemlagen und deren Bewältigung in anderen Ländern in Theorie und Praxis auseinandersetzen und damit Kenntnisse erwerben, die ihre Kompetenz für die Arbeit mit MigrantInnen in Deutschland deutlich verbessern. Wesentlich ist für diese Kompetenzerweiterung neben den konkreten Inhalten, die von den Partnern im Ausland vermittelt werden, die eigene Erfahrung der zeitlich begrenzten Migration und der damit verbundenen Probleme sprachlicher, kultureller und psychologischer Natur.
- (8) Im Anschluss an das wissenschaftliche Studium (Bachelorabschluss) können die Absolventinnen und Absolventen postgradual in einer einjährigen berufspraktischen Ausbildungsphase die Voraussetzung für die Staatliche

Anerkennung erlangen (Zweiphasigkeit der Ausbildung). Die fachliche Begleitung und Reflexion dieser Praxisphase mit abschließender Prüfung obliegt gem. „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen“ der jeweils gültigen Fassung dem Fachbereich.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform B.A..

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Regelstudienprogramm sowie die Lehrinhalte und die Zusammensetzung der Module sind als Anlage 1 und 5 beigelegt.
- (2) Das Studium gliedert sich in 18 Module, von denen 16 Module am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt studiert werden und zwei im Ausland (Auslandsstudium und Praktikum).
- (3) Das dritte Studienjahr verbringen die Studierenden vollständig an einer Partnerhochschule der Hochschule Darmstadt im Ausland, wobei dieser Aufenthalt ein Semester Studium und ein Semester Praktikum impliziert. Die jeweiligen Studieninhalte richten sich dabei nach den entsprechenden Studienordnungen der aufnehmenden Hochschule.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

Der Wahlpflichtkatalog für die Module 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 unterliegt gemäß § 5 Abs. 5 ABPO der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat. Er ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht. Eine Übersicht über die verschiedenen Wahlmöglichkeiten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 10 Praxismodule

- (1) Das Studium beinhaltet mehrere Praxisphasen, die über die gesamte Studiendauer verteilt sind. Im ersten Studienjahr ist ein sozialpädagogisches Blockpraktikum (Modul 5), im zweiten Studienjahr ein Projekt (Begleitpraxis) (Modul 11) und im vierten Studienjahr ein sozialadministratives Blockpraktikum (Modul 12) vorgesehen. Im dritten Studienjahr wird ein einsemestriges Praktikum im Ausland absolviert (Modul 600).
- (2) Das sozialpädagogische Blockpraktikum (Modul 5) muss in einer Einrichtung, die mit Migration oder internationalen Angelegenheiten zu tun hat, absolviert werden.
- (3) Weitere Regelungen für die Praxisanteile des ersten, zweiten und vierten Studienjahrs sind der Praxismodulordnung (Anlage 4) und dem Modulhandbuch (Anlage 5) zu entnehmen.
- (4) Die Regelungen für das Praktikum im dritten Studienjahr richten sich nach den jeweiligen Praktikumsordnungen der aufnehmenden Hochschule. In Fällen, in denen eine Anbindung an eine Hochschule nicht gegeben ist (selbst organisiertes Praktikum), entscheidet die Studiengangleitung des Studiengangs „Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung“ über die Praktikumsinhalte.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin wird ein Prüfungsplan mit den Namen der Prüferinnen oder der Prüfer und den Terminen und Orten/Räumen der Prüfung per Aushang veröffentlicht.
- (3) Hausarbeiten und Prüfungshausarbeiten können als Gemeinschaftsarbeiten von höchstens drei Studierenden erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein muss.
- (4) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (5) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters oder Studienjahrs zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (6) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern die Teilnahme nicht verpflichtend ist. Bei mündlichen Prüfungen (gem. § 11 ABPO) endet die Abmeldefrist eine Woche vor dem Prüfungstag, sonst endet sie zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag. Die Abmeldung hat in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Meldung zur Bachelorarbeit soll im 5. Semester erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt die Fristen für die Meldung fest.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - a. der Nachweis, dass die Module 1 bis 14 sowie 500 und 600 erfolgreich abgeschlossen sind, ausgenommen von dieser Regelung ist die Nachbereitungsveranstaltung zu Modul 12,
 - b. ein Vorschlag für die Referentin/den Referenten und gegebenenfalls für die Korreferentin/den Korreferenten sowie ein Themenvorschlag,
 - c. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Studiengang Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung eingeschrieben ist.
- (5) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (7) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine Arbeit, für die empirische Beobachtungen oder Erhebungen durchzuführen sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Bearbeitungszeit von bis zu vier Monaten festlegen.
- (8) Die Ausgabe und die Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung sowie elektronischer Fassung zum vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs. Beim Versand auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt die oder der Studierende.
- (9) Die Kolloquien finden in der Regel einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Über zusätzliche Kolloquiumstermine entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt die Regelung des Abs. 6 sinngemäß.
- (11) Zum Kolloquium angemeldet und zugelassen sind alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bachelorarbeit spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums abgegeben und mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, und die weiterhin den erfolgreichen Abschluss des Moduls 12 nachweisen können. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (12) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Die Veröffentlichung des Prüfungsplanes gilt als Ladung.
- (13) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 25 Minuten und soll 45 min nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen beträgt die Prüfungsdauer pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat zwischen 25 und 45 Minuten.
- (14) Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie – mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und des Prüfungsausschusses – andere Professorinnen und Professoren, geladene Gäste und Studierende des Studienganges zugelassen, jedoch keine Kandidatinnen und Kandidaten, die im gleichen Zeitraum zum Kolloquium gemeldet sind. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Vor Entsendung ins Ausland müssen die Studierenden mindestens die Module 1-6 erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Englischsprachkenntnisse (mindestens B2-Niveau) sind darüber hinaus spätestens bis zum Auslandsaufenthalt der Studiengangleitung gegenüber nachzuweisen.
- (3) Ein Wechsel vom Soziale Arbeit Plus-Studiengang in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist auf Antrag jeweils zum Sommer- oder Wintersemester möglich. Ein Übergang von dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in den Soziale Arbeit Plus-Studiengang ist auf Basis einer Einzelfallprüfung möglich. Ein Wechsel des Studiengangs ist nur einmalig möglich und somit verbindlich.
- (4) Bei einem fehlenden Nachweis eines Auslandspraktikums und Studienplatzes im Ausland bis zum Ende des 5. Semesters erfolgt automatisch ein Wechsel in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (5) Dem Prüfungsausschuss gehören nach Maßgabe von § 27 Abs. 3 ABPO drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende an.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Darmstadt, 30.06.2015

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Nölke, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Modul 1 Studieneingangs- gruppe (SEG) 3 SWS	Modul 1 Studieneingangs- gruppe (SEG) 3 SWS 5 CP	Modul 7 Theorien, Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit 3 SWS 5 CP	Modul 7 Theorien, Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit 3 SWS 5 CP	Modul 500 Auslandsstudium 30 CP	Modul 600 Auslandspraktikum 30 CP	Modul 12 Sozialadministratives Blockpraktikum 2 SWS 5 CP	Modul 12 Sozialadministratives Blockpraktikum 2 SWS 5 CP
Modul 2 Geschichte, Metho- den und Theorien der Sozialen Arbeit 5 SWS 10 CP	Modul 2 Geschichte, Metho- den und Theorien der Sozialen Arbeit 5 SWS 5 CP	Modul 8 Sozialpolitik und soziale Dienste 3 SWS 5 CP	Modul 8 Sozialpolitik und soziale Dienste 3 SWS 5 CP			Modul 13 Forschungs- methoden der Sozia- len Arbeit 6 SWS 15 CP	Modul 15 Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit 3 SWS 10 CP
Modul 3 Kunst, Kultur und Medien in der Sozia- len Arbeit 4 SWS 5 CP	Modul 3 Kunst, Kultur und Medien in der Sozia- len Arbeit 4 SWS 5 CP	Modul 9 Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der S.A. 4 SWS 5 CP	Modul 9 Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der S.A. 4 SWS 5 CP			Modul 14 Aktuelle Themen der Sozialen Arbeit 4 SWS 10 CP	
Modul 4 Rechtliche Grundla- gen der Sozialen Arbeit 4 SWS 5 CP	Modul 4 Rechtliche Grundla- gen der Sozialen Arbeit 4 SWS 5 CP	Modul 10 Gesellschaftswissen- schaftliche Grundla- gen der S.A. 3 SWS 5 CP	Modul 10 Gesellschaftswissen- schaftliche Grundla- gen der S.A. 3 SWS 5 CP			Modul 15 Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit 3 SWS	
Modul 5 Sozialpädagogisches Blockpraktikum 2 SWS 5 CP	Modul 5 Sozialpädagogisches Blockpraktikum 2 SWS 5 CP	Modul 11 Projekte 6 SWS 10 CP	Modul 11 Projekte 6 SWS 10 CP				
Modul 6 Pädagogische und ethische Grundlagen 3 SWS 5 CP	Modul 6 Pädagogische und ethische Grundlagen 3 SWS 5 CP						

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Hinweis: Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule orientieren sich an dem Bedarf der sozialen Praxis und sind im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis des Fachbereiches vollständig abgebildet. Die hier aufgeführten Wahlpflichtkataloge sind als Grundkataloge der Lehrangebote in den Wahlpflichtfächern zu verstehen.

Modul 2: Geschichte, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit (spezifisch für BA+)

Social Work in Europe (Englisch)
International Fields of Social Work (Englisch)
Gemeinwesenarbeit in internationalen Kontexte
Methoden der Sozialen Arbeit im soziokulturellen Kontext
Soziale Arbeit in der Türkei

Modul 3: Kunst, Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit

Neue Medien, u. a. <ul style="list-style-type: none">• Medienpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit• Video in der sozialpädagogischen Praxis• Fotografie als soziale Annäherung• Multimedia
Theaterpädagogik / Spiel, u. a. <ul style="list-style-type: none">• Einführung in die Theaterarbeit• Bewegungstheater und Bewegungskunst• Spielpädagogische Arbeit mit Gruppen• Szenisches Spiel
Musikintervention, u. a. <ul style="list-style-type: none">• Improvisierte Musik• Konzeptentwicklung musiktherapeutischer Praxis• Rhythmus und Kommunikation: Kontakttrommeln
Schreiben / Literaturarbeit, u. a. <ul style="list-style-type: none">• Intuitives Schreiben• Textwerkstatt
Kunst, u. a. <ul style="list-style-type: none">• Bildnerische Ausdrucksarbeit• Grundlagen der Kunsttherapie• Kunst und Biografie
Körper- / Leibarbeit, u. a. <ul style="list-style-type: none">• Grundlagen der Psychomotorik• Körpersprache – Nonverbale Kommunikation• Entspannungsarbeit

Modul 7: Theorien, Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit (spezifisch für BA+)

Body language and body work
Krach der Kulturen – die Auseinandersetzung mit nationalen Vorurteilen
roleplay and sociodrama in migration work
Intercultural social work

Modul 8: Sozialpolitik und soziale Dienste

Arbeitsmarktpolitik
Gesundheitspolitik
Armutspolitik
Familienpolitik
Alterssicherung

Modul 9: Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit

Psychotherapie in der Medizin
Psychoonkologie
Gesundheitsförderung und Prävention
Sozialpsychiatrie
Alter und Gesundheit
Neurobiologie

Modul 10: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Bildung und soziale Ungleichheit
Theorien sozialer Ungleichheit
Gesellschaftstheorien
Gendertheorien / Geschlechterverhältnisse
Soziale Aspekte von Gesundheit, Krankheit und Behinderung
Gewaltverhältnisse
Städtische Lebensweisen
So is(s)t der Mensch
Sozialstruktur

Modul 11: Projekte

Psychiatrie
Bildung
Schule
Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe
Kindertagesstätten
Jugend
Heilpädagogik
Altenarbeit
Soziale Arbeit im Quartier / Stadtteilarbeit / GWA
Straffälligenhilfe
Hilfen zur Erziehung
Bürgerschaftliches Engagement / Engagementförderung in der Sozialen Arbeit

Modul 13: Einführung in die Sozialforschung

Forschungslehrprojekte anhand ausgewählter Themen: <ul style="list-style-type: none">• Gender• Migration• Lebenswelten der Armut• Beratungsforschung• Frauen in Familie, Beruf und Partnerschaft• Befunde zur Sozialberatung im Internet• Adressatenbezogene biographische Forschung• Armut• Krankheit• Generationenverhältnisse

Modul 14: Aktuelle Themen der Sozialen Arbeit

Sozialisation
Individualisierung
Interkulturalität
Geschlechterverhältnisse
Medien
Sozialstaat
Geistige Behinderung

AD(H)S
Bildungsräume in der Sozialen Arbeit
Soziale Arbeit in der Zivilgesellschaft
Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit
Gewaltverhältnisse und Soziale Arbeit
Soziale Arbeit in Zeiten der Ökonomisierung
Inklusion und Gesellschaft
Intersubjektivität, Gruppendynamik und Gesellschaft

Modul 15: Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit

Selbst- und Fremdrelexion durch systemische Methoden
Berufsbezogene Selbsterfahrung
Selbstreflektive Aspekte in der psychoanalytischen Pädagogik
Supervision und Intervision
Theorien zur Intersubjektivität, Anerkennung und professionellen Beziehung
Gruppendynamik
Körperorientierte Verfahren/Methoden
Musiktherapeutische Methoden
Künstlerisch-symbolische Methoden
Szenische Verfahren/szenisches Verstehen
Biografiearbeit
Organisations- und Institutionsanalyse
Psychosoziale Belastung
Biographie und Profession
Professionalisierungstheorien

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr

Max Mustermann

geboren am
in

**TT. Monat JJJJ
Musterstadt**

hat im Fachbereich
im Studiengang

**Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit
Soziale Arbeit**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Studieneingangsgruppe

Note (X,X) (XX CP)

Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Sozialpädagogisches Blockpraktikum

Note (X,X) (XX CP)

Pädagogische und ethische Grundlagen der Sozialen
Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Sozialadministratives Blockpraktikum

Note (X,X) (XX CP)

Wahlpflichtmodule

Theorie, Geschichte und Methoden
der Sozialen Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Kunst, Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Theorie, Konzepte und Methoden der
Sozialen Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Sozialpolitik und Soziale Dienste

Note (X,X) (XX CP)

Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der
Sozialen Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen
Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Projekte

Note (X,X) (XX CP)

Einführung in die Sozialforschung

Note (X,X) (XX CP)

Aktuelle Themen der Sozialen Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstreflexion
in der Sozialen Arbeit

Note (X,X) (XX CP)

Auslandsstudium **Note (X,X)** (XX CP)

Auslandspraktikum **Note (X,X)** (XX CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS (falls zutreffend) 240 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:
Text **Note (X,X)** (XX CP)
Text **Note (X,X)** (XX CP)
Text **Note (X,X)** (XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Muster**
im Studiengang **Musterstudiengang**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Praxismodulordnung

**Praxisordnung Module 5, 11, 12 und 600
Praxismodulordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit Puls –
Migration und Globalisierung
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit
der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
vom 25.03.2015**

Inhalt:

§ 1 Lehr- und Lernform

§ 2 Ablauf des Praktikums

§ 3 Zielsetzung

§ 4 Nachbereitung

§ 5 Bewertung

§ 6 Haftungsklausel

§ 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Anhang: Aufgabenstellung für den Praxisbericht

§ 1 Lehr- und Lernform:

- (1) Im Modul 5 handelt es sich um ein Blockpraktikum, das mit einer Reflexionsveranstaltung nachbereitet wird.
- (2) Das Modul 11 besteht aus einem Pflichtpraktikum und einer Begleitveranstaltung. Im Zuge der dazugehörigen Lehrveranstaltung erfolgt eine Reflexion der Praxiserfahrungen. Die Studierenden erarbeiten hierzu eine Präsentation.
- (3) Das Modul 12 setzt sich zusammen aus einer Praktikumsvorbereitung, dem zu absolvierenden sozialadministrativen Praktikum, der Erstellung eines entsprechenden Praxisberichtes und dessen anschließender Präsentation im Zuge der Lehrveranstaltung zur Nachbereitung.

§ 2 Ablauf der Praktika

- (4) Die Praxisstellen sind durch das Praxisreferat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit zu genehmigen.
- (5) Das sozialpädagogische Praktikum (Modul 5) wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld absolviert. Das Praktikum umfasst vier Wochen á 30 Wochenstunden Arbeitszeit.
- (6) Das Begleitpraktikum (Modul 11) wird während der Vorlesungszeit in einer Praxisstelle im Handlungsfeld absolviert. Dieses umfasst 210 Stunden und wird von den Studierenden in einem Handlungsbereich mit einschlägiger fachlicher Ausrichtung abgeleistet.
- (7) Das Sozialadministrative Praktikum (Modul 12) wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 6. Semester in einer Praxisstelle im Handlungsfeld der Sozialadministration absolviert. Das Praktikum umfasst vier Wochen á 30 Wochenstunden Arbeitszeit.
- (8) Im 6. Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum im Ausland (Modul 600). Dieses Praktikum kann angegliedert an das Angebot der Partnerhochschule sein oder selbst organisiert werden. Eine selbst organisierte Praxisstelle muss zuvor von der Studiengangleitung genehmigt werden.
- (9) Zum Abschluss des Praktikums im Modul 5 erstellen die Studierenden einen Praxisbericht und eine Präsentation. Das Modul 11 wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Im Modul 12 verfassen die Studierenden einen Praxisbericht, welcher nach Maßgabe der im Anhang durchgeführten Gliederung zu fertigen ist. In Modul 600 richten sich die Prüfungsformen nach den Programmen im Gastland.

§ 3 Zielsetzung

- (1) Die Studierenden lernen die Praxis in ihrer Kontinuität sowie deren spezifischen Aufgaben im System sozialer und gesellschaftlicher Bezüge kennen. Sie setzen sich mit Handlungskonzepten auseinander und reflektieren die eigene Rolle als Sozialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in. Die Studierenden erhalten Einblicke in die internationale sozialarbeiterische Praxis.
- (2) Für die eigene sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit werden neue Perspektiven gewonnen und in das eigene Handeln fachlich integriert. Neben sprachlichen Herausforderungen im Auslandspraktikum sind die Studierenden dazu angehalten, kulturelle Unterschiede wahrzunehmen und diese bei der Arbeit zu berücksichtigen.

§ 4 Nachbereitung

- (1) Die Studierenden absolvieren in der Regel im Semester, welches auf das sozialpädagogische Praktikum (Modul 5) und auf das sozialadministrative Praktikum (Modul 12) folgt, eine Veranstaltung zur Nachbereitung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Nachbereitung ist die fristgerechte Einreichung der Präsentation bzw. des Praxisberichts bei der/dem betreuenden Dozentin/en; andernfalls ist die Nachbereitung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Der Abgabetermin für den Praktikumsbericht ist dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Im Rahmen der Nachbereitungsveranstaltungen in Modul 11 und 12 werden die Praxiserfahrungen in der Gruppe reflektiert und diskutiert.
- (3) Im Auslandspraktikum (Modul 600) werden regelmäßig Reflexionsveranstaltungen an den Partnerhochschulen angeboten.

§ 5 Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistung im Modul 5 besteht in einer Prüfungsvorleistung in Form eines Praxisberichts (unbenotet) und einer Prüfungsleistung in Form einer Präsentation in der Nachbereitungsveranstaltung.
- (2) Die Prüfungsleistung im Modul 11 besteht in einem von den Studierenden anzufertigenden Praxisbericht und einer Präsentation in der Reflexionsveranstaltung.
- (3) Die Prüfungsleistung im Modul 12 besteht in einem von den Studierenden anzufertigenden Praxisbericht und einer Präsentation in der Nachbereitungsveranstaltung.
- (4) In Modul 600 richten sich die Prüfungsformen nach den Programmen im Gastland.

§ 6 Haftungsklausel

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

Anhang

**Praxismodulordnung des Sozialpädagogisches Blockpraktikum im Modul 5 für den Bachelorstudien-
engang Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung**

Aufgabenstellung für den Praxisbericht (§13 Abs. 3 ABPO)

Gliederungsvorgaben:

1. Beschreibung
 - 1.1 des Trägers
 - 1.2 der Einrichtung
 - 1.3 der gesetzlichen Grundlage
2. Besonderheiten des Klientel/ der Zielgruppe
3. Konzeptionelle Arbeit der Einrichtung
 - 3.1 Theoretischer Ansatz
 - 3.2 Erkennbare Umsetzung in die Praxis
4. Beschreibung der eigenen Tätigkeit
5. Auswertung/ Reflexion/ eigene Lernerfahrungen
6. Eigene berufliche Perspektive in diesem Arbeitsfeld

Der Bericht umfasst ca. 10 Seiten.

**Die Genehmigung des Praxisreferats sowie die Bescheinigung der Praxisstelle
sind dem Praxisbericht anzufügen.**

Anlage 5 Modulhandbuch